VERORDNUNG (EWG) Nr. 3204/81 DER KOMMISSION

vom 10. November 1981

zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1981 in dem Gebiet mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und im Departement Aude

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 [2], insbesondere auf Artikel 34 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist vorgesehen, daß die zusätzliche Säuerung in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen bis zu einer Höchstmenge von 1,5 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalenten, bei Erzeugnissen aus der Zone C II zugelassen werden kann.

In dem Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape sind außergewöhnliche Witterungsbedingungen festgestellt worden, die zu einem unter dem Durchschnitt liegenden Gesamtsäuregehalt geführt haben.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine b. A. [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80, sind die Voraussetzungen und Grenzen für die Säuerung bestimmter Erzeugnisse sowie das Verfahren, nach dem Zulassungen erteilt werden können, die gleichen wie die in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten.

Die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen im Departement Aude haben verhindert, daß die zur Schaumweinbereitung bestimmten, aus Trauben der Sorte „Muskat von Hamburg" gewonnenen Erzeugnisse ihren normalen Säuregehalt erreichen konnten. Die genannten Witterungsbedingungen haben insbesondere aufgrund der besonderen botanischen Merkmale der betreffenden Sorte nur diese Sorte betroffen. Es empfiehlt sich also, die zusätzliche Säuerung dieser Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 4 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Eine zusätzliche Säuerung gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird für frische Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Jungwein aus der Weinlese 1981, die in dem Gebiet mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape erzeugt wurden, zugelassen.

(2) Eine zusätzliche Säuerung gemäß Artikel 5 Absatz 4 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 wird für frische Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein und Cuvées aus Trauben der Sorte „Muskat von Hamburg", die im Department Aude geerntet wurden, zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission